**Tutorium Schuldrecht BT – WS 2011/2012**

**Fall 8**

**Die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)**

**Sachverhalt Nr. 1:**

„Undankbarer Mistkerl!“ – Der Nothelfer

Auf der Heimfahrt von einer Party erblickt Rechtstudent R nachts um drei Uhr in seinem Auto sitzend auf einer abgelegenen Landstraße in Saarbrücken plötzlich einen leblosen Körper im Straßengraben. R hält an, steigt aus und sieht den Fahrradfahrer F bewusstlos und stark am Kopf blutend neben seinem Rad im Graben liegen. Geistesgegenwärtig trägt R den F in sein Auto und macht sich auf den Weg zum etwa 25 km entfernten Krankenhaus. Dort wird der F, der eine Stunde zuvor schuldlos Opfer eines Zusammenstoßes mit einem anderen Autofahrer geworden war und dabei einen Schädelbruch erlitten hatte, ärztlich versorgt.

R verlangt nunmehr von F Ersatz für die Reinigung der blutverschmierten Rücksitze seines Autos in Höhe von 600 Euro. Der F, ein undankbarer Mistkerl, weigert sich und meint, er trage an allem keine Schuld und zahle deshalb auch nichts. Er verlangt vielmehr seinerseits 250 Euro Schadensersatz von R, da R – was der Wahrheit entspricht – beim Hereinzerren des F ins Auto infolge einer leichten Unachtsamkeit dessen Jacke zerrissen hatte.

Wie ist die Rechtslage?

**Sachverhalt Nr. 2:**

„Schöne Grüße vom Zuckerhut!“ – Der Erbensucher

Rechtsstudent R hat eine neue Leidenschaft und sucht jetzt professionell nach Erben, die das Nachlassgericht im Anschluss an einen Todesfall nicht ermitteln kann. Als R im Bundesanzeiger eine Aufforderung des Nachlassgerichtes Köln liest, in der das Gericht mögliche Erben des vermögenden Geschäftsmanns G bittet, sich zu melden, macht R sich auf die Suche. Nach wochenlanger Recherche stößt er auf einen in Brasilien lebenden entfernten Verwandten (V) des G, der von seinem Glück allerdings nichts weiß. R setzt sich daraufhin mit V in Verbindung und erklärt, er habe Kenntnis von einer möglichen Erbschaft; gegen Zahlung von 20 % der zu erwartenden Erbsumme biete er ihm an, sein Wissen komplett offen zu leben und ihm bei der Ermittlung des Nachlasses zu helfen. V verweigert die Annahme dieses Angebots und reist vielmehr sofort nach Deutschland. Nach vier Tagen hat V sämtliche Nachlassgerichte abtelefoniert und nimmt einige Wochen darauf die Erbschaft des verstorbenen G in Höhe von 2,9 Millionen Euro entgegen. Ein halbes Jahr später wäre das Erbe dem Fiskus zugefallen.

Hat R gegen V einen Vergütungsanspruch?